

Geschäftsordnung der Jugendabteilung des Suburbian Foxes e.V.

§ 1 Gültigkeit

1. Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Jugendordnung.

§ 2 Ergänzungen der Geschäftsordnung

1. Sind Ergänzungen der Geschäftsordnung notwendig, kann der Vereinsjugendausschuss mit einer 2/3 Mehrheit die Geschäftsordnung um die notwendigen Regelungen ergänzen. Dieser Beschluss ist zu protokollieren.

§ 3 Mitglieder der Jugendabteilung

1. Sind:
 - a) alle weiblichen und männlichen Mitglieder im Verein (Jugendliche) bis einschließlich 19 Jahren
 - b) alle vom Vorstand bzw. vom Vereinsjugendausschuss berufenen/ bestätigten Coaches
 - c) alle vom Vorstand bzw. vom Vereinsjugendausschuss berufenen/ bestätigten Betreuer
 - d) alle vom Vorstand bzw. vom Vereinsjugendausschuss berufenen/ bestätigten Helfer
2. Des Weiteren müssen die Personengruppen b) bis d) Mitglieder im Verein sein, wobei der Status der Mitgliedschaft keine Rolle spielt. Zum Nachweis über die berechnigte Mitgliedschaft in der Vereinsjugend ist eine Liste zu führen, welche jährlich zu aktualisieren ist.

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Die Tagesordnung wird vom Vereinsjugendausschuss festgelegt.
2. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl, so wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl an einen Wahlleiter übergeben. Dieser ist zuvor vom Vereinsjugendtag zu wählen.

§ 5 Wahlleiter

1. Wahlleiter ist der Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl, gilt § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung.
2. Der Wahlleiter leitet und überwacht die Wahl.

§ 6 Wahl

1. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mitgliederversammlung die geheime Wahl mit einfacher Mehrheit bestätigt.
2. Der Wahlleiter wertet die Wahl aus und gibt das Ergebnis bekannt. Er befragt die gewählten Mitglieder nach ihrer Annahme der Wahl.
3. Er unterzeichnet das Protokoll der Wahl, welches vom Protokollführer erstellt wird.
4. Findet die Wahl unter Verwendung von Stimmzetteln statt, bestimmt der Wahlleiter Wahlhelfer, die ihm bei der Auszählung der Stimmen helfen. Zudem stellt der Wahlleiter nach Abschluss der Wahl die Verwahrung der Wahlzettel sicher.
5. Es ist derjenige gewählt, der über die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Hat bei mehr als zwei Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Dabei gewinnt derjenige, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl findet eine zweite Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidaten statt. Führt auch die zweite Stichwahl zu gleicher Stimmenanzahl, so entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zieht.
6. Ein Kandidat gilt erst dann als gewählt, wenn er die Wahl annimmt.

§ 7 Aufgaben des Vereinsjugendausschusses (Vorsitzender / Stellvertreter)

1. Die Aufgaben des Vereinsjugendausschusses sind:
 - a) Koordinierung der Jugendarbeit mit den Aktivitäten des Gesamtvereins
 - b) Schnittstelle zwischen Vereinsvorstand und Vereinsjugendausschuss / Vereinsjugendtag
 - c) Ansprechpartner für alle Coaches und Betreuer der Jugendabteilung
 - d) Ansprechpartner für Eltern von externen Jugendlichen und der Jugendabteilung
 - e) Leitung Vereinsjugendausschuss und Leitung der Versammlungen des Vereinsjugendtages
 - f) Vertretung der Vereinsjugend nach Innen und Außen

§ 8 Aufgaben des Finanzverwalters / der Finanzverwalterin

1. Die Aufgaben des Finanzverwalters bzw. der Finanzverwalterin sind:

- a) Verwaltung des Budgets der Jugendabteilung, Beratung des Vereinsjugendausschusses zur Verteilung der Finanzmittel
- b) Berichterstattung im Rahmen der Sitzungen des Vereinsjugendausschusses
- c) Erstellung des jährlichen Finanzberichtes der Jugendabteilung für den Kassenswart
- d) Erstellung des jährlichen Finanzplanes der Jugendabteilung in Zusammenarbeit mit dem restlichen Vereinsjugendausschuss
- e) Berichterstattung zu Finanzfragen im Rahmen des Vereinsjugentages
- f) Erstellung aller notwendigen Protokolle zur Arbeit des Vereinsjugendausschusses

§ 9 Aufgaben der Jugendvertreter

1. Die Aufgaben der Jugendvertreter sind:
 - a) Ansprechpartner für Mitglieder der Jugendabteilung
 - b) Bindeglied zwischen den einzelnen Teams und dem Vereinsjugendausschuss
 - c) Informationsvermittler zwischen Vereinsjugendausschuss und Jugendabteilung
 - d) Teilnahme an allen Sitzungen des Vereinsjugendausschusses
 - e) Mitgestaltung der Jugendarbeit